
AMTLICHE MITTEILUNGEN

Verkündungsblatt der Bergischen Universität Wuppertal
Herausgegeben vom Rektor



Jahrgang 37

Datum 09.06.2008

Nr. 28

Promotionsordnung des Fachbereichs B – Wirtschaftswissenschaft – an der Bergischen Universität Wuppertal

vom 09.06.2008

Auf Grund des § 2 Abs. 4 und des § 67 Abs. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S.474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.03.2008 (GV. NRW S. 195 ff.) hat die Bergische Universität Wuppertal folgende Promotionsordnung erlassen.

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Promotionsrecht
§ 2	Promotionsausschuss
§ 3	Aufgaben des Promotionsausschusses
§ 4	Prüfungskommission
§ 5	Aufgaben der Prüfungskommission
§ 6	Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion
§ 7	Promotionsstudien
§ 8	Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens
§ 9	Eröffnung des Promotionsverfahrens
§ 10	Zurücknahme des Promotionsantrags und Rücktritt vom Promotionsverfahren
§ 11	Dissertation
§ 12	Begutachtung der Dissertation
§ 13	Entscheidung über die Dissertation
§ 14	Mündliche Prüfung
§ 15	Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses
§ 16	Veröffentlichung der Dissertation
§ 17	Vollzug der Promotion
§ 18	Ungültigkeit der Promotion
§ 19	Entziehung des Doktorgrades
§ 20	In-Kraft-Treten

§ 1 Promotionsrecht

- (1) Der Fachbereich B – Wirtschaftswissenschaft – der Bergischen Universität Wuppertal verleiht aufgrund einer Dissertation und einer mündlichen Prüfung den Grad des Doktors der Wirtschaftswissenschaft (Dr. rer. oec.). Durch die Promotion wird eine über das allgemeine Studienziel gemäß § 58 HG hinausgehende Befähigung zu selbstständiger wissenschaftlicher Arbeit nachgewiesen.
- (2) Zur Anerkennung besonderer wissenschaftlicher Leistungen kann der Fachbereich den genannten Doktorgrad auch ehrenhalber (Dr. rer. oec. h.c.) verleihen.

§ 2

Promotionsausschuss

- (1) Der Fachbereichsrat bestellt einen Promotionsausschuss, der für die Durchführung der Promotionsverfahren zuständig ist.
- (2) Dem Promotionsausschuss gehören aus dem Fachbereich vier Hochschullehrende bzw. Habilitierte, davon wenigstens zwei aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren innerhalb der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, zwei akademische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie eine Studierende oder ein Studierender an.
- (3) Die Hochschullehrenden bzw. Habilitierten und die akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter müssen den zu verleihenden oder einen entsprechenden Doktorgrad besitzen.
- (4) Die Amtszeit der Mitglieder des Promotionsausschusses beträgt:

für Hochschullehrende bzw. Habilitierte	2 Jahre
für akademische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter	2 Jahre
für die Studierende oder den Studierenden	1 Jahr

Wiederwahl ist möglich.
- (5) In den Angelegenheiten des Promotionsverfahrens gemäß § 3 Abs. 1 dieser Promotionsordnung steht das Stimmrecht nur den Mitgliedern des Promotionsausschusses zu, die den zu verleihenden oder einen entsprechenden Doktorgrad besitzen.
- (6) Der Promotionsausschuss wählt aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren innerhalb der Gruppe der Hochschullehrenden bzw. Habilitierten seine Vorsitzende oder seinen Vorsitzenden und deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter.
- (7) Der Promotionsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungsprozessrechts.

§ 3

Aufgaben des Promotionsausschusses

- (1) Der Promotionsausschuss hat insbesondere folgende Aufgaben:
 1. Er stellt die Erfüllung der Zulassungsbedingungen zum Promotionsverfahren fest (§§ 6 und 7).
 2. Er eröffnet das Promotionsverfahren.
 3. Er bestimmt für jedes einzelne Promotionsverfahren unverzüglich die Prüfungskommission und ernennt deren Vorsitzende oder Vorsitzenden.
 4. Er wacht über die in dieser Promotionsordnung festgelegten Fristen.
 5. Er überprüft den Ablauf des Promotionsverfahrens, wenn die Promovendin oder der Promovend Widerspruch erhebt.
 6. Er entscheidet über Widersprüche gemäß § 12 Abs. 4 und 7.
 7. Er entscheidet über Ungültigkeitserklärungen gemäß § 17.
 8. Er entscheidet über die Entziehung des Doktorgrades gemäß § 18.
- (2) Ist eine Dissertation im Sinne von § 10 Abs. 2, 3 und 5 beabsichtigt, so trifft der Promotionsausschuss auf Antrag der Promovendin oder des Promovenden vor Beginn der Arbeit die entsprechenden Entscheidungen.
- (3) Der Promotionsausschuss kann dem Fachbereichsrat Änderungen der Promotionsordnung vorschlagen.

§ 4

Prüfungskommission

- (1) Der Promotionsausschuss bestimmt für jedes Promotionsverfahren eine Prüfungskommission und ernennt eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden. Diese oder dieser muss dem Kreis der Professorinnen und Professoren innerhalb der Gruppe der Hochschullehrenden angehören bzw. habilitiert sein und die Qualifikation gemäß § 36 Abs. 1 Nr. 4 besitzen.

- (2) Jede Prüfungskommission hat fünf Mitglieder; davon müssen drei Mitglieder dem Kreis der Professorinnen und Professoren innerhalb der Gruppe der Hochschullehrenden angehören bzw. habilitiert sein. Wenigstens drei Mitglieder müssen dem promovierenden Fachbereich angehören. Ein Mitglied der Prüfungskommission soll auf Vorschlag der Promovendin oder des Promovenden benannt werden. § 2 Abs. 3 gilt entsprechend.
- (3) Der Promotionsausschuss kann Angehörige anderer Fachbereiche der Bergischen Universität Wuppertal sowie anderer wissenschaftlicher Hochschulen zu Mitgliedern der Prüfungskommission ernennen.

§ 5

Aufgaben der Prüfungskommission

Die Prüfungskommission hat folgende Aufgaben:

1. Sie bestimmt in der Regel aus ihrer Mitte die Gutachter zur Beurteilung der Dissertation. Mindestens die Hälfte der Gutachterinnen oder Gutachter müssen dem Fachbereich angehören. Eine Gutachterin oder Gutachter soll auf Vorschlag der Promovendin oder des Promovenden (s. § 12 Abs. 1) bestimmt werden.
2. Sie entscheidet auf der Grundlage der Gutachternvorschläge über die Annahme der Dissertation.
3. Sie nimmt die mündliche Prüfung ab.
4. Sie beurteilt auf der Grundlage der Gutachternvorschläge die Dissertation und die mündliche Prüfung und legt das Gesamturteil fest.

§ 6

Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion

- (1) Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion sind:
 1. ein zum Studium an einer Universität oder Fachhochschule berechtigendes Zeugnis;
 2. für fremdsprachige Promotionsbewerberinnen und Promotionsbewerber (bei Abfassung der Dissertation in deutscher Sprache): Nachweis ausreichender Beherrschung der deutschen Sprache in Wort und Schrift entsprechend der Ordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang fremdsprachiger Studienbewerber (DSH) in der jeweils gültigen Fassung.
 3.
 - a) ein Abschluss nach einem für das Gebiet der Dissertation einschlägigen Universitätsstudium mit einer Regelstudienzeit von wenigstens acht Semestern, für das ein anderer Grad als „Bachelor“ verliehen wird oder
 - b) ein Abschluss nach einem für das Gebiet der Dissertation einschlägigen Hochschulstudium mit einer Regelstudienzeit von wenigstens sechs Semestern und daran anschließende angemessene, auf die Promotion vorbereitende Studien in den Promotionsfächern von mindestens 2 Semestern oder
 - c) einen Abschluss eines für das Gebiet der Dissertation einschlägigen Masterstudienganges i.S.d. § 61 Abs. 2 Satz 2 HG.
- (2) Im Fall des Absatzes 1 Nr. 3b) ist die Zulassung zusätzlich an den Nachweis folgender Leistungen im Rahmen eines promotionsvorbereitenden Studiums gebunden:
 1. abgeschlossene Studien von sieben Modulen des Masterstudiums sowie
 2. eine wirtschaftswissenschaftliche Studienarbeit, die den Anforderungen an eine Master-Thesis im Rahmen des Masterstudienganges entspricht.

Über die Anerkennung der ergänzenden Nachweise entscheidet der Promotionsausschuss.
- (3) Im Fall des Absatzes 1 Nr. 3c) prüft der Promotionsausschuss die durch den Abschluss vermittelten forschungsmethodischen Qualifikationen. Sind diese nicht in ausreichendem Maße gegeben, sind zusätzlich drei forschungsmethodisch orientierte Module des Masterstudienganges mit Abschluss nachzuweisen. Über die Anerkennung der Studien- und Modulabschlüsse entscheidet der Promotionsausschuss.
- (4) Im Fall eines nicht einschlägigen Abschlusses nach Absatz 1 Nr. 3a) oder eines nicht einschlägigen forschungsorientierten Abschlusses nach Absatz 1 Nr. 3c), der aber in nicht unerheblichem Umfang auch wirtschaftswissenschaftliche Studieninhalte zum Gegenstand hatte, kann der Promotionsausschuss eine Bewerberin oder einen Bewerber zur Promotion zulassen, wenn:

1. zwei Prüfungsberechtigte die Promotion befürworten und eine oder einer von ihnen die Betreuung der Dissertation übernimmt und
2. zusätzlich erfolgreiche Studien in 4 Modulen des Masterstudiengangs in den Fächern Betriebswirtschaftslehre und Volkswirtschaftslehre erbracht werden. Über die Anerkennung der Studien- und Modulabschlüsse entscheidet der Promotionsausschuss.

§ 7

Promotionsstudien

- (1) Die Promovendin oder der Promovend nimmt regelmäßig an Doktorandenkolloquien teil. Zusätzlich muss die Promovendin oder der Promovend vor Eröffnung des Promotionsverfahrens die erfolgreiche Teilnahme an mindestens drei vom Fachbereich ausgewiesenen Doktorandenseminaren nachweisen.
- (2) Die Promovendin oder der Promovend muss als Promotionsstudentin oder Promotionsstudent eingeschrieben sein.

§ 8

Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens

- (1) Die Promovendin oder der Promovend richtet den Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Promotionsausschusses. Der Antrag ist schriftlich zu stellen.
- (2) Dem Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens sind beizufügen:
 1. ein in deutscher Sprache abgefasster Lebenslauf, der insbesondere den Studienverlauf der Promovendin oder des Promovenden darlegt;
 2. die Nachweise über die in § 6 dieser Promotionsordnung geforderten Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion;
 3. die gebundene oder geheftete Dissertation in maschinenschriftlichem Original oder die Mutterkopie sowie sechs gebundene oder geheftete Kopien und eine elektronische Fassung der Dissertation;
 4. im Fall der Gruppenarbeit: ein von der Promovendin oder dem Promovenden in deutscher Sprache verfasster Bericht über den Ablauf der Zusammenarbeit und die Vorhaben der weiteren Gruppenmitglieder hinsichtlich der Verwendung ihrer Beiträge sowie eine Einverständniserklärung aller Gruppenmitglieder zur Verwendung dieser Arbeit im Promotionsverfahren, außerdem eine Erklärung der Promovendin oder des Promovenden, dass nur die namentlich genannten Personen an der Gruppenarbeit mitgewirkt haben;
 5. eine Erklärung der Promovendin oder des Promovenden, dass sie oder er die eingereichte(n) Arbeit(en) selbstständig verfasst hat;
 6. eine Erklärung der Promovendin oder des Promovenden, dass er bei der Abfassung der Arbeit(en) nur die in der Dissertation angegebenen Hilfsmittel benutzt und alle wörtlich oder inhaltlich übernommenen Stellen als solche gekennzeichnet hat;
 7. eine Erklärung darüber, ob die Dissertation in der gegenwärtigen oder einer anderen Fassung schon einem anderen Fachbereich einer wissenschaftlichen Hochschule vorgelegen hat;
 8. ein polizeiliches Führungszeugnis, wenn seit der Exmatrikulation mehr als drei Monate vergangen sind und die Promovendin oder der Promovend nicht im öffentlichen oder kirchlichen Dienst steht;
 9. Nachweis über die Einschreibung an der Bergischen Universität Wuppertal sowie die nach § 7 Abs. 1 zu erbringenden Teilnahmenachweise.
- (3) Dem Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens können beigefügt werden:
 1. der Name der Hochschullehrerin oder des Hochschullehrers bzw. der oder des Habilitierten, die oder der die Dissertation betreut hat;
 2. Vorschläge hinsichtlich der Zusammensetzung der Prüfungskommission unter Berücksichtigung von § 4 Abs. 2 und § 12 Abs. 1;
 3. eine Erklärung, ob die Promovendin oder der Promovend mit der Anwesenheit von Zuhörern, die nicht Mitglieder der Prüfungskommission sind, einverstanden ist;

4. ein Verzeichnis der von der Promovendin oder dem Promovenden bisher veröffentlichten wissenschaftlichen Schriften.

§ 9

Eröffnung des Promotionsverfahrens

- (1) Über die Eröffnung des Promotionsverfahrens entscheidet der Promotionsausschuss mit einfacher Mehrheit seiner gemäß § 2 Abs. 5 stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die oder der Vorsitzende.
- (2) Lehnt der Promotionsausschuss die Eröffnung des Promotionsverfahrens ab, so hat die oder der Vorsitzende dies der Promovendin oder dem Promovenden unverzüglich schriftlich unter Angabe der Gründe zusammen mit einer Rechtsmittelbelehrung mitzuteilen.

§ 10

Zurücknahme des Promotionsantrags und Rücktritt vom Promotionsverfahren

- (1) Die Promovendin oder der Promovend kann ihren oder seinen Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens ohne Angabe von Gründen zurücknehmen, solange der Promotionsausschuss darüber noch nicht entschieden hat.
- (2) Nach Eröffnung des Promotionsverfahrens kann die Promovendin oder der Promovend nur in besonders begründeten Ausnahmefällen zurücktreten, wenn der Promotionsausschuss mit einfacher Mehrheit seiner gemäß § 2 Abs. 5 stimmberechtigten Mitglieder, bei Stimmgleichheit mit der Stimme der oder des Vorsitzenden, die schriftlich darzulegenden Gründe anerkennt.
- (3) Erkennt der Promotionsausschuss die von der Promovendin oder vom Promovenden dargelegten Gründe nicht an, so teilt die oder der Vorsitzende dies der Promovendin oder dem Promovenden unverzüglich schriftlich zusammen mit einer Rechtsmittelbelehrung mit.
- (4) Die Promovendin oder der Promovend kann ihren oder seinen Rücktritt widerrufen.
- (5) Treten bei einer Gruppenarbeit einzelne Gruppenmitglieder vom Verfahren zurück, so bleibt das Promotionsverfahren der übrigen Gruppenmitglieder dadurch unberührt.

§ 11

Dissertation

- (1) Die Dissertation muss ein Thema aus dem Gebiet der Wirtschaftswissenschaft behandeln, für das im Fachbereich B – Wirtschaftswissenschaft – mindestens eine fachkompetente Gutachterin oder ein fachkompetenter Gutachter zur Verfügung steht. Sie muss einen selbstständig erarbeiteten und angemessen formulierten Beitrag der Promovendin oder des Promovenden zur Forschung darstellen.
- (2) Die Dissertation ist in der Regel in deutscher oder englischer Sprache abzufassen. Über die Zulassung von Dissertationen in anderen Sprachen entscheidet der Promotionsausschuss.
- (3) Die Dissertation kann auch aus einem wesentlichen Teil einer wissenschaftlichen Gruppenarbeit bestehen.
- (4) Besteht die Dissertation aus einem wesentlichen Teil einer wissenschaftlichen Gruppenarbeit, so muss dieser Teil hinsichtlich der Urheberschaft klar erkennbar und für sich bewertbar sein.
- (5) Die Dissertation kann auch als kumulative Dissertation erfolgen. Eine kumulative Dissertation besteht aus mindestens drei thematisch zusammenhängenden Fachartikeln und einem gesonderten Manuskript, in dem der wissenschaftliche Zusammenhang der Artikel ausführlich schriftlich dargelegt wird. Über die Zulassung entscheidet der Promotionsausschuss.
- (6) Teile bzw. Teilergebnisse der Dissertation können bereits vorab veröffentlicht sein.

§ 12

Begutachtung der Dissertation

- (1) Über die eingereichte Dissertation werden wenigstens zwei, höchstens vier Gutachten erstattet. Der Kandidatin oder dem Kandidaten steht das Vorschlagsrecht für eine oder einen der Gutachter zu. Die oder der Vorgeschlagene muss dem Kreis der Professorinnen und Professoren innerhalb der Gruppe der Hochschullehrenden angehören bzw. habilitiert sein sowie die Qualifikation gemäß § 36 Abs. 1 Nr. 4 besitzen. Als weitere Gutachterinnen oder Gutachter wählt die Prüfungskommission vorrangig Vertreterinnen oder Vertreter der Fachrichtung(en) der vorgelegten Dissertation.
Als Gutachterinnen oder Gutachter können auch Hochschullehrende bestellt werden, die nicht dem Fachbereich angehören. Mindestens die Hälfte der Gutachterinnen oder Gutachter muss dem Kreis der Professorinnen und Professoren innerhalb der Gruppe der Hochschullehrenden angehören bzw. habilitiert sein sowie die Qualifikation gemäß § 36 Abs. 1 Nr. 4 besitzen. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Promotionsausschuss mit der Mehrheit seiner gemäß § 2 Abs. 5 stimmberechtigten Mitglieder über das weitere Verfahren.
- (2) Die Gutachterinnen oder Gutachter prüfen die Dissertation gleichzeitig und unabhängig voneinander. Sie berichten der Prüfungskommission innerhalb von drei Monaten nach ihrer Bestellung in getrennten schriftlichen Gutachten. Ihre Gutachten müssen die Annahme oder Ablehnung der Dissertation oder ihre vorläufige Rückgabe zur Überarbeitung in einer angemessenen Frist befürworten. Soweit die Annahme der Dissertation vorgeschlagen wird, ist zugleich eine Bewertung abzugeben. Als Bewertung sind zulässig:
rite (befriedigend) = eine den Anforderungen entsprechende Leistung;
cum laude (gut) = eine über dem Durchschnitt liegende Leistung;
magna cum laude (sehr gut) = eine erheblich über dem Durchschnitt liegende Leistung;
summa cum laude (mit Auszeichnung) = eine besonders hervorragende Leistung.
- (3) Die Dissertation und die Gutachten werden vier Wochen zur Einsicht durch Hochschullehrerinnen, Hochschullehrer und Habilitierte des promovierenden Fachbereichs im Dekanat ausgelegt. Innerhalb dieser Frist können hierzu Stellungnahmen an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Prüfungskommission gerichtet werden. Sie sind zu den Promotionsunterlagen zu nehmen.
- (4) Die Gutachten werden der Promovendin oder dem Promovenden durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mitgeteilt. Er kann dazu in einer Frist von mindestens zwei bis höchstens vier Wochen schriftlich Stellung nehmen.

§ 13

Entscheidung über die Dissertation

- (1) Über die Annahme oder Ablehnung oder vorläufige Rückgabe der Dissertation entscheidet die Prüfungskommission auf der Grundlage der Gutachten und der abgegebenen Stellungnahmen (vgl. § 12).
- (2) Eine Entscheidung über die Dissertation soll während der Zeit, in der Lehrveranstaltungen stattfinden, spätestens vier Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist erfolgen. Während der vorlesungsfreien Zeit soll die Entscheidung innerhalb von acht Wochen getroffen werden.
- (3) Die Annahme der Dissertation ist der Promovendin oder dem Promovenden von der oder dem Vorsitzenden der Prüfungskommission zusammen mit dem Termin der mündlichen Prüfung unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Gleichzeitig ist der Promotionsausschuss zu benachrichtigen.
- (4) Gegen die vorläufige Rückgabe der Dissertation kann die Promovendin oder der Promovend beim Promotionsausschuss Widerspruch erheben. Über den Widerspruch entscheidet der Promotionsausschuss.
- (5) Reicht die Promovendin oder der Promovend die überarbeitete Dissertation der oder dem Vorsitzenden der Prüfungskommission fristgerecht wieder ein, so entscheidet die Prüfungskommission nach den Bestimmungen dieses Paragraphen über die Annahme oder Ablehnung der Dissertation. Versäumt die Promovendin oder der Promovend die ihr oder ihm gesetzte Überarbeitungsfrist, so gilt die Dissertation als abgelehnt.
- (6) Eine Ablehnung der Dissertation und ihre Begründung sind der Promovendin oder dem Promovenden von der oder dem Vorsitzenden der Prüfungskommission unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Gleichzeitig ist der Promotionsausschuss zu benachrichtigen.

- (7) Gegen den ablehnenden Bescheid der Prüfungskommission kann die Promovendin oder der Promovend beim Promotionsausschuss Widerspruch erheben. Über den Widerspruch entscheidet der Promotionsausschuss.
- (8) Bei Ablehnung der Dissertation kann das eingeleitete Promotionsverfahren nicht weitergeführt werden. Die abgelehnte Dissertation bleibt mit allen Gutachten und ggf. den Stellungnahmen gemäß § 12 bei den Prüfungsakten. Wird bei einer Gruppenarbeit der Beitrag einzelner Mitglieder der Dissertation abgelehnt, so bleibt das Promotionsverfahren der übrigen Gruppenmitglieder dadurch unberührt. Eine einmalige Wiederholung des Promotionsverfahrens, soweit es sich auf die Dissertation bezieht, ist zulässig.
- (9) Beschließt die Prüfungskommission die vorläufige Rückgabe der Dissertation, so macht sie eine Entscheidung über ihre Annahme oder Ablehnung von einer Überarbeitung durch die Promovendin oder den Promovenden abhängig. Auflagen an die Promovendin oder den Promovenden sind von der Prüfungskommission zu begründen. Mit dem Beschluss über die vorläufige Rückgabe legt die Prüfungskommission die Frist fest, in der die Überarbeitung zu erfolgen hat. Der Beschluss über die vorläufige Rückgabe der Dissertation und seine Begründung sowie die festgesetzte Überarbeitungsfrist sind der Promovendin oder dem Promovenden von der oder dem Vorsitzenden der Prüfungskommission unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Gleichzeitig ist der Promotionsausschuss zu benachrichtigen. Absatz 8 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 14 Mündliche Prüfung

- (1) Die mündliche Prüfung hat die Form einer Disputation. Sie soll dazu dienen, die Fähigkeit jeder Promovendin oder jedes Promovenden nachzuweisen, die von ihr oder ihm erarbeiteten Ergebnisse gegenüber Fragen und Einwänden zu begründen oder weiter auszuführen und davon ausgehend wissenschaftlich zu diskutieren. Die Disputation erstreckt sich auf die in der Dissertation berührten theoretischen und methodologischen Grundlagen der Wirtschaftswissenschaft.
- (2) Die mündliche Prüfung wird von den Mitgliedern der Prüfungskommission gemeinsam abgenommen. Sie findet in der Regel innerhalb von vier Wochen nach Annahme der Dissertation statt.
- (3) Jede Promovendin oder jeder Promovend wird einzeln geprüft. Bei Promovenden, die eine wissenschaftliche Gruppenarbeit verfasst haben, können die mündlichen Prüfungen auf Wunsch der Promovenden zusammengelegt werden.
- (4) Die mündliche Prüfung dauert bei einer Promovendin oder einem Promovenden in der Regel zwei Stunden. Sie verlängert sich um höchstens eine Stunde für jeden weiteren Promovenden. Es sollen in der Regel nicht mehr als drei Promovenden gleichzeitig geprüft werden. In Ausnahmefällen, die sich aus Absatz 3 ergeben können, entscheidet die Prüfungskommission über die Dauer der Prüfung mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (5) An der mündlichen Prüfung können andere Promovendinnen oder Promovenden, die eine Promotion gemäß der Promotionsordnung beantragt haben, als Zuhörer teilnehmen, sofern die Promovendin oder der Promovend ihr oder sein Einverständnis gemäß § 8 Abs. 3 Nr. 3 erklärt hat. Die Teilnahme erstreckt sich nicht auf die Beratung der Prüfungskommission über die Prüfungsleistungen und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.
- (6) Unmittelbar nach der mündlichen Prüfung entscheidet die Prüfungskommission mit einfacher Mehrheit, ob sie bestanden ist. Ist die mündliche Prüfung bestanden, so legt die Prüfungskommission mit einfacher Mehrheit die Gesamtnote der Promotion im Rahmen der in § 12 Abs. 2 genannten Bewertungen fest. Dabei kann die Prüfungskommission unter Berücksichtigung der mündlichen Leistungen der Promovendin oder des Promovenden von der Bewertung der Dissertation um je eine Notenstufe nach unten oder oben abweichen.
- (7) Ist die mündliche Prüfung nicht bestanden, so kann sie nur einmal, und zwar frühestens nach Ablauf von sechs Monaten und spätestens nach einem Jahr, wiederholt werden.

§ 15

Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses

- (1) Nach Feststellung des Gesamtergebnisses teilt die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission der Promovendin oder dem Promovenden die Bewertung der Dissertation und das Gesamtergebnis der Prüfung mit. Die Dekanin oder der Dekan des Fachbereichs und die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses sind zu benachrichtigen.
- (2) Die Dekanin oder der Dekan des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaft stellt der Promovendin oder dem Promovenden eine vorläufige Bescheinigung aus, die die Bewertung der Dissertation und das Gesamtergebnis der Prüfung enthält.

§ 16

Veröffentlichung der Dissertation

Die Kandidatin oder der Kandidat soll innerhalb eines Jahres neben einem für die Prüfungsakten des Fachbereichs bestimmten Exemplar entweder:

- a) 6 Exemplare, wenn ein gewerblicher Verleger die Verbreitung im Buchhandel übernimmt und eine Mindestauflage von 150 Exemplaren nachgewiesen wird, oder
- b) 6 Exemplare, wenn die Veröffentlichung in einer Zeitschrift erfolgt, oder
- c) 6 Exemplare zusammen mit einer elektronischen Fassung, deren Datenformat und Datenträger entsprechend den Anforderungen der Universitätsbibliothek zu gestalten ist, der Dekanin oder dem Dekan übergeben.

Diese Frist kann vom Promotionsausschuss in begründeten Ausnahmefällen verlängert werden. In dem unter a) aufgeführten Fall muss ein Hinweis enthalten sein, dass es sich bei der Veröffentlichung um eine von der Bergischen Universität Wuppertal angenommene Dissertation handelt. In dem unter c) aufgeführten Fall überträgt die Promovendin oder der Promovend der Hochschule das Recht, im Rahmen der gesetzlichen Aufgaben der Universitätsbibliotheken weitere Kopien von ihrer oder seiner Dissertation herzustellen und zu verbreiten bzw. in Datennetzen zur Verfügung zu stellen.

Von den unter a) und b) genannten Exemplaren leitet die Dekanin oder der Dekan drei Stück an die Universitätsbibliothek. Bei dem unter Buchstabe c) aufgeführten Fall erhält die Universitätsbibliothek die elektronische Fassung der Dissertation zusammen mit drei ausgedruckten Exemplaren.

§ 17

Vollzug der Promotion

- (1) Ist die Veröffentlichung der Dissertation sichergestellt, so vollzieht die Dekanin oder der Dekan des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaft die Promotion durch Aushändigung, in begründeten Ausnahmefällen durch Zusendung der Promotionsurkunde.
- (2) Die Promotionsurkunde enthält den Titel der Dissertation und die Bewertung der Arbeit sowie die Gesamtbewertung der Doktorprüfung. Die Promotionsurkunde wird mit dem Siegel des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaft versehen. Als Tag der Promotion wird der Tag der letzten mündlichen Prüfung genannt.
- (3) Mit der Aushändigung der Promotionsurkunde erhält die Promovendin oder der Promovend das Recht, den Titel eines Doktors der Wirtschaftswissenschaft (Dr. rer. oec.) zu führen.

§ 18

Ungültigkeit der Promotion

Ergibt sich vor Aushändigung der Promotionsurkunde, dass die Promovendin oder der Promovend sich beim Nachweis der Promotionsleistungen einer Täuschung schuldig gemacht hat oder dass wesentliche Voraussetzungen gem. § 6 und § 7 irrtümlicherweise als gegeben angenommen waren, so kann der Promotionsausschuss nach Anhörung der Prüfungskommission die Promotionsleistungen für ungültig erklären. Die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses hat dies der Promovendin oder dem Promovenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen. In einer dem Bescheid beigefügten Rechtsbehelfsbelehrung ist die Promovendin oder der Promo-

vend davon zu unterrichten, dass sie oder er gegen die Ungültigkeitserklärung seiner Promotionsleistungen Klage beim Verwaltungsgericht erheben kann.

§ 19 Entziehung des Doktorgrades

- (1) Der Doktorgrad kann wieder entzogen werden, wenn sich nachträglich herausstellt, dass er durch Täuschung erworben worden ist, oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlicherweise als gegeben angesehen worden sind.
- (2) Gegen die den Doktorgrad entziehende Entscheidung des Promotionsausschusses kann die oder der Betroffene Klage beim Verwaltungsgericht erheben.

§ 20 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Promotionsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen als Verkündungsblatt der Bergischen Universität Wuppertal in Kraft. § 7 Abs. 1 gilt erstmalig für alle Promotionsstudentinnen und Promotionsstudenten, die nach Inkrafttreten dieser Promotionsordnung neu zum Promotionsstudium zugelassen werden.
- (2) Gleichzeitig tritt die Promotionsordnung des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaft der Bergischen Universität – Gesamthochschule Wuppertal vom 30.01.1987 (Amtl. Mittlg 12/87) geändert am 16.10.1989 (Amtl. Mittlg 43/89, zuletzt geändert am 05.12.2000 (Amtl. Mittlg 49/00) außer Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fachbereichs B – Wirtschaftswissenschaft der Bergischen Universität Wuppertal vom 23.04.2008.

Wuppertal, den 09.06.2008

Der Rektor
der Bergischen Universität Wuppertal
Universitätsprofessor Dr. Volker Ronge